

## **Parlamentarischer Vorstoss**

## wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Coronoa-Krise, Folgen in der Sozialhilfe

Urheber/in: Bianca Maag-Streit SP

Zuständig: Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei

Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen

Mitunterzeichnet von: Wird durch LKA ergänzt

Eingereicht am: 11. Juni 2020

Dringlichkeit: —

## Corona Krise, Folgen in der Sozialhilfe

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument "Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen" veröffentlicht. Darin heisst es: "Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d AlG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden."

Die Artikel 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung führen. Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Auch bei einer allfälligen Regularisierung von Sans-Papiers wird die berufliche Situation überprüft. Viele Sans-Papiers sind von der Corona-Krise überdurchschnittlich betroffen und haben ihre Stellen – häufig in privaten Haushalten – verloren.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt. Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er diese Befürchtungen teilt. In einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen: "Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der



ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessenspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen." Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv eingeschränkt ist. Mit Hinweis auf den Bezug wirtschaftlicher Hilfe heisst es: "Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist." Die Situation der betroffenen Menschen darf somit durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden.

Es ist wichtig, dass der Kanton diese Lockerungen konsequent umsetzt und die Betroffenen umfassend informiert werden. Denn – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie gedenkt der Regierungsrat die erwähnte Direktive anzuwenden?
- 2) Wie gedenkt der Regierungsrat die betroffenen Personen, die Gemeinden, Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?

Liestal, 11. Juni 2020

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung).
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch